

► Datenschutz im Unternehmen

Nennung des Datenschutzbeauftragten auf der Internetseite?

| Im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist nicht geregelt, dass ein Datenschutzbeauftragter auf der Internetpräsentation eines Unternehmens oder einer Behörde benannt werden muss. |

In seinem sechsten Tätigkeitsbericht vertritt der sächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz die Auffassung, dass eine Pflicht zur Erwähnung des Datenschutzbeauftragten im Internet nicht besteht. Zwar fordert § 4 f Abs. 5 Satz 2 BDSG, dass Betroffene sich jederzeit an den Beauftragten für Datenschutz wenden können. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass auf der Website einer Behörde oder eines Unternehmens Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten aufgeführt sein müssen.

Allerdings kann es für Unternehmen und auch Behörden ein wichtiger Teil der Außendarstellung sein, wenn zum einen die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten dokumentiert wird und darüber hinaus Kontaktdetails veröffentlicht werden.

► Kündigungsrecht

Keine fristlose Kündigung wegen eines Nebenjobs bei Krankheit

| Kleinere Nebenjobs gefährden die Heilung kaum, sodass eine fristlose Kündigung wegen genesungswidrigen Verhaltens unzulässig ist (LAG Köln 16.10.13, 11 Sa 915/12). |

Diese Entscheidung traf das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln. Im Urteilsfall war ein Arbeitnehmer ab Mitte Januar krankgeschrieben und wurde Anfang Februar wegen eines Leistenbruchs operiert. Trotz der Krankschreibung half er spätabends für eine Stunde beim Verladen von Zeitungspaketen aus. Der Arbeitgeber erklärte eine außerordentliche und fristlose Kündigung wegen Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit, hilfsweise wegen des dringenden Verdachts eines Betrugs. Das AG gab der Kündigungsschutzklage statt, da der streitige Nebenjob kein Grund für die Annahme sei, er habe die Krankheit nur vorgetäuscht. Auch das LAG entschied gegen den Arbeitgeber.

Obwohl der Beweiswert der Krankschreibungen erschüttert sei, ergab die Zeugeneinvernahme der behandelnden Ärzte vor dem LAG, dass der Arbeitnehmer wegen eines Leistenbruchs und einer Erkältung tatsächlich (objektiv) arbeitsunfähig war. Ein Betrug oder Betrugsversuch in Form des Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit lag daher nicht vor. Die Kündigungen hätten ausschließlich auf den Vorwurf des genesungswidrigen Verhaltens gestützt werden können. Hier läge ein Pflichtverstoß des Arbeitnehmers vor. Dieser sei aber nicht schwerwiegend, da die Nebentätigkeit zeitlich geringfügig (etwa eine Stunde) sei und nicht zu einer Verzögerung der Heilung geführt habe.

Es besteht keine Pflicht zur Nennung eines Datenschutzbeauftragten

Kündigung wegen Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit nicht rechtmäßig

Nebenjob führt nicht zu einer Verzögerung einer Heilung